Austrittsmeldung für die freiwillige Weiterversicherung ab Alter 55

Abrechnungs-Nr. (sofern bekannt) _____

1. Personalien

Name, Vorname _____

AHV-Nr. _____

Geburtsdatum _____

Strasse, PLZ, Wohnort _____

E-Mail-Adresse _____

Telefon-Nr. _____

Zivilstand
☐ ledig ☐ verheiratet
☐ verwitwet ☐ eing. Partnerschaft
☐ geschieden ☐ gerichtlich getrennt ☐ aufgelöste Partnerschaft

2. Angaben zum Austritt

Austrittsgrund
☐ Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit
☐ Kündigung des Vorsorgevertrages
☐ (Vorzeitige) Pensionierung

Austrittsdatum _____

Sind Sie voll arbeits- bzw. erwerbsfähig? ☐ Ja ☐ Nein

Falls nein:
Bitte reichen Sie uns das Formular „Meldung Arbeitsunfähigkeit“ sowie die entsprechenden Beilagen ein.

Wichtige Hinweise:

Endet die Weiterversicherung vor Vollendung des 58. Altersjahres, wird eine Austrittsleistung fällig. Endet die Weiterversicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres, werden Altersleistungen fällig. Es kann die Austrittsleistung beantragt werden, sofern die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist und ein AHV-Einkommen erzielt.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet wird.

Kann nicht die ganze Austrittsleistung übertragen werden, verbleibt die restliche Austrittsleistung bei der PAT BVG. Der versicherte Lohn muss entsprechend der Quote der übertragenen Austrittsleistung reduziert werden. Bei einer Pensionierung sind weitere Angaben und Unterlagen erforderlich. Das entsprechende Formular kann auf www.pat-bvg.ch heruntergeladen werden oder wird durch die PAT BVG zugestellt.

Die Altersleistungen müssen in Rentenform bezogen werden, wenn die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat. Vorbehalten bleiben planmässige Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

18024 / 04.2025

3. Austrittsleistung

☐ **Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers**
Die Austrittsleistung ist an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen (Art. 3 Abs. 1 FZG).

Name und Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung / Vertragsnummer

Name und Adresse des neuen Arbeitgebers

☐ **Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto**
☐ bei einer Schweizer Bank ☐ bei der Stiftung Auffangeinrichtung (Eröffnung durch PAT BVG)

☐ **Barauszahlung** infolge endgültiger Ausreise ins Ausland
Für eine Barauszahlung sind eventuell weitere Angaben und Unterlagen erforderlich. Das entsprechende Formular kann auf www.pat-bvg.ch heruntergeladen werden oder wird durch die PAT BVG zugestellt.

4. Zahlungsverbindung

(Bitte Einzahlungsschein bzw. Eröffnungsantrag Freizügigkeitskonto beilegen)

Post- / Bankkonto

Name der Bank oder der Post

Adresse

Kontoinhaber

IBAN

SWIFT (Auslandzahlung)

Werden nach dem Austritt innerhalb sechs Monaten keine Angaben zur Überweisung der Austrittsleistung gemacht, überweist die PAT BVG das Guthaben auf ein Freizügigkeitskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung.

5. Unterschrift

Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit obiger Angaben. Mit der Abmeldung erlischt die Versicherung gemäss Reglement der PAT BVG.

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherten

Personalvorsorgestiftung
der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG

Leitung und Vorsorge

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St.Gallen

Tel. +41 71 556 34 00
www.pat-bvg.ch
info@pat-bvg.ch